ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan
13. Änderung
der Stadt Kaltenkirchen

Teilbereiche 1 und 2 für den Bereich
westlich der Süderstraße, nördlich der Süderstraße und des Krückauringes

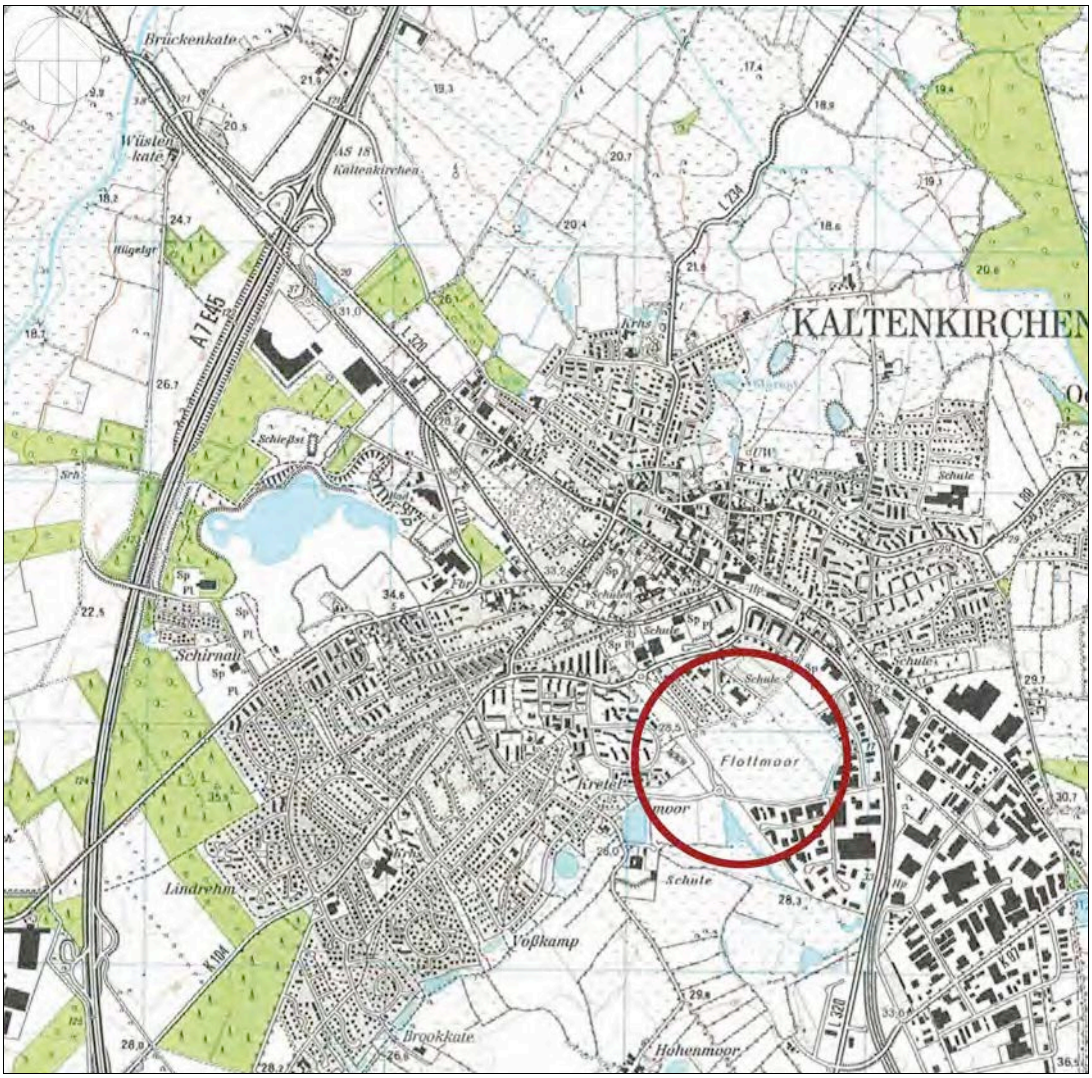

Mai 2014

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR

Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 13.05.2014 wirksam geworden. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 BauGB). Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Teilbereich 1, für den gemäß bisherigem Flächennutzungsplan (1. Änderung) Dauerkleingärten vorgesehen waren, wird nunmehr eine wohnbauliche Entwicklung angestrebt. Entsprechend erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche.

Der Teilbereich 2, für den gemäß bisherigem Flächennutzungsplan (1. Änderung) bisher im Wesentlichen eine gewerbliche Nutzung vorgesehen war, ist nunmehr als Standort für die neue Feuerwehrwache vorgesehen. In der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dementsprechend eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Zudem wird im Osten des Teilbereiches 2 wie bereits im bisherigen Flächennutzungsplan (1. Änderung) eine Fläche für die Ver- und Entsorgung dargestellt, die der Unterbringung eines Regenklärbeckens dient.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2 BauGB erstellt. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Vorbereitung von Versiegelungen erhebliche, jedoch ausgleichbare Beeinträchtigungen für den Boden erfolgen. In Bezug auf das Landschaftsbild entstehen durch die Umgestaltung nachteilige, jedoch nicht erhebliche Auswirkungen. Für die übrigen Schutzgüter wurden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt. Unüberwindliche Planungshindernisse aufgrund des Artenschutzrechtes lassen sich nicht zu erkennen.

Beide Teilbereiche liegen in den Geltungsbereichen von parallel zu der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen (Teilbereich 1 im Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 im Bebauungsplan Nr. 52 B, 1. Änderung), in deren Rahmen eine differenzierte Betrachtung der naturräumlichen Belange sowie der Eingriffe in den Naturhaushalt und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.

Ergebnisse Behördenbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 10.05.2013 über die Planung informiert und auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungs-

grad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 12.09.2013 statt.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit den gleichen Schreiben.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden im Rahmen der o.g. Beteiligungen vorgebrachten wesentlichen Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Entwässerung

Der Kreis Segeberg, SG Abwasser hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf hingewiesen, dass gemäß der in den Jahren 2010-2012 durchgeführten hydraulischen Betrachtung die Grenze der Belastbarkeit der Krückau erreicht ist und die Wohnbaufläche (Teilbereich 1) in der Betrachtung nicht berücksichtigt wurde. Jede weitere Versiegelung bzw. Erhöhung des „Grundabflusses“ sei nicht tolerierbar. Der Gewässerpflegeverband Krückau-Pinneberg hat in gleicher Beteiligung einen Nachweis bzgl. der Oberflächenentwässerung gefordert.

Für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Hinweise zu Oberflächenentwässerung zur Kenntnis genommen. Aufgrund der im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 76, der u.a. die Wohnbaufläche des Teilbereiches 1 umfasst und den dabei durchgeführten Fachplanungen zur Oberflächenentwässerung sowie weiterer Planungen im Einzugsbereich der Krückau wurde parallel zum weiteren Aufstellungsverfahren der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg eine übergeordnete hydraulische Betrachtung erarbeitet, die auch den Teilbereich 1 mit erfasst. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden seitens des Kreises Segeberg SG Abwasser und des Gewässerpflegeverband Krückau-Pinneberg keine Bedenken mehr geäußert.

Gehölze

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat sich für einen wesentlichen Erhalt der Gehölzstrukturen im Osten des Teilbereiches 2 ausgesprochen.

Der Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 52 B, 1. Änderung) wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplan Nr. 52 B, 1. Änderung wurde der Hinweis insofern berücksichtigt, dass im Bereich der Gehölze eine öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und im Zuge der späteren Freiflächenplanung ein möglichst weitgehender Erhalt angestrebt wird.

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand eine Auslegung in der Zeit vom 21.05.2013 bis 21.06.2013 statt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.12.2013 bis 06.01.2014 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden **keine Stellungnahmen** abgegeben.

Planungsalternativen

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf erforderlich gewordene Änderungen der Nutzungsmöglichkeiten. Die Wohnbebauung mit verdichteten Wohnformen im Teilbereich 1 zielt neben der Schaffung neuen Wohnraums vor allem auf die Abmilderung der negativen städtebaulichen Wirkung des Hochhauses nördlich des Geltungsbereiches ab.

Das Planungsziel des wirksamen Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2, Bereitstellung gewerblicher Bauflächen, wird aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr verfolgt. Im Zuge der Standortsuche für die aktuell erforderliche Verlagerung und Vergrößerung der Feuerwehrwache (derzeit am Kisdorfer Weg) wurden verschiedene Alternativen geprüft. Das Plangebiet ist vor allem hinsichtlich Flächenverfügbarkeit, Lage im Stadtgebiet/Einsatzgebiet, Verkehrsanbindung und geringer Umweltauswirkungen der geeignetste Standort.

Im Hinblick auf den Planinhalt ergaben sich vor dem Hintergrund des neuen Planungszieles keine alternativen Darstellungen, die geringere Umwelteinwirkungen zur Folge gehabt hätten.

....

Datum Bürgermeister